



Satzung des ASV Dachau e.V.
vom 20.11.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 7	Mitgliedsbeiträge	7
§ 8	Organe des Vereins	8
§ 9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	8
§ 10	Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	9
§ 11	Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz.....	9
§ 12	Mitgliederversammlung	10
§ 13	Delegiertenversammlung	12
§ 14	Vorstand	15
§ 15	Aufsichtsrat	17
§ 16	Vereinsrat.....	19
§ 17	Abteilungen und Fachbereiche.....	19
§ 18	Abteilungen	20
§ 19	Fachbereiche	21
§ 20	Vereinsjugend	22
§ 21	Kassenprüfer	22
§ 22	Vereinsordnungen	23
§ 23	Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	24
§ 24	Datenschutz.....	25
§ 25	Datenschutzbeauftragter	25
§ 26	Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen	26
§ 27	Auflösung des Vereins	26

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der am 8. November 1908 als „Freie Turnerschaft Dachau“ gegründete Verein führt seit 6. Januar 1951 den Namen „Allgemeiner Sportverein Dachau e.V.“ (ASV Dachau) und hat seinen Sitz in Dachau

Er ist ein Idealverein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

- 2) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen,
 - b) den Betrieb, die Instandhaltung und die notwendige Erweiterung der Sportanlagen sowie die Beschaffung von Sportgeräten,
 - c) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen,
 - d) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 3) Dem Verein obliegt insbesondere auch die sportliche Förderung seiner jugendlichen Mitglieder.

Die Organisation und Betreuung der Vereinsjugend ist in einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Jugendordnung zu regeln.

- 4) Zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aufgaben sind und werden Abteilungen sowie Fachbereiche gebildet, die allen Mitgliedern offenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.
- 3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Die Aufnahme ist vom Verein zu bestätigen.
- 5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von etwaigen Forderungen des Vereins.
Ein dem Mitglied anvertrautes Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.
Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so gehen etwaige Forderungen des Vereins auf die Erben über
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins;
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - c) bei einem gröblichen Verstoß gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins;
 - d) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe (§ 8) oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen intern und extern herabsetzt oder schädigt,
 - e) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung der jeweiligen Abteilung bzw. dem Fachbereich, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der nächsten Vereinsratssitzung zulässig. Diese entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
- 3) Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Aufsichtsrat sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder, mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu zählen insbesondere

- a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder E-Mail Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- 5) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen, unverschlüsselten Geschäftsverkehr soweit das Mitglied dieser Kommunikationsform zugestimmt hat.
 - 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

- 7) Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt:
- a) einen Grundbeitrag;
- Zusätzlich können der Verein oder die Abteilungen folgende Beiträge erheben:
- b) Aufnahmebeitrag,
 - c) Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge für Fachbereiche,
 - d) Abteilungsbeiträge und Arbeitsstundenumlagen,
 - e) Sonderumlagen.

Die Beiträge können in Form von Monats-, Quartals-, Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrags erhoben werden. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- 2) Die Mitglieder des Vereins können weiterhin verpflichtet werden, in ihrer jeweiligen Abteilung Arbeitsstunden zu leisten (§7 Absatz 1d). Die Anzahl der Stunden wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung bei Bedarf durch einfachen Beschluss für das laufende Kalenderjahr beschlossen. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls die Abteilungsversammlung festlegt. Kinder bis einschließlich 16 Jahre und Erwachsene ab einschließlich 70 Jahre sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3) Die Höhe der Beiträge gemäß §7 Absatz 1a, 1b beschließt die Delegiertenversammlung.
- 4) Die Höhe der Beiträge gemäß §7 Absatz 1c beschließt der Aufsichtsrat.
- 5) Die Höhe der Beiträge gemäß §7 Absatz 1d beschließt die Abteilungsversammlung. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist notwendig
- 6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf (§7 Absatz 1 e) decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen

der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größerer Ausgaben usw.)

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbetrages nicht übersteigen.

- 7) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 5, Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
- 8) Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 9) Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) der Vorstand,
- e) der Vereinsrat.
- f) die Abteilungsleitung

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- 4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Gäste zulassen und einladen. Der Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.
- 8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind auf Antrag zugelassen.

§ 11 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- 1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt der Aufsichtsrat.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Auflösung des Vereins.
- 3) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
- 6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in den Dachauer Nachrichten und auf der Homepage des Vereins. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage veröffentlicht.
- 8) Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ zum Inhalt hat, wenn 75% der ordentlichen Mitglieder diesen unterstützen und beantragen

- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
- 10) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
Dies gilt nicht für einen Antrag der die Auflösung des Vereins zum Ziel hat. Insoweit gelten **§12 Absatz 6 und 8**
- 11) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
- 12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen 2 Wochen in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 13 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c) den gewählten Mitgliedern des Vereinsrates,
 - d) dem/der gewählten Jugendleiter sowie 2 weitere Delegierte der Jugendleitung,
 - e) den Kassenprüfern,
 - f) den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall deren gewähltem Stellvertreter),
 - g) den aus den Abteilungen gewählten Delegierten,
 - h) sowie den aus den Fachbereichen vorgeschlagenen und vom Vorstand bestätigten Delegierten.

- 2) Die Abteilungen und Fachbereiche entsenden mindestens einen Delegierten. Ab einer Größe von mind. 51 Mitgliedern einen weiteren. Ab einer Größe von 101 Mitgliedern wiederum einen weiteren Delegierten.
Abteilungen und Fachbereiche über 201 Mitgliedern entsenden jeweils einen weiteren Delegierten für jeweils angefangene weitere 100 Mitglieder.
Kinder und Jugendliche zählen zur Gesamtzahl der Mitglieder.
Jede Abteilung oder jeder Fachbereich kann jedoch höchstens 12 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum 1.1. des lfd. Kalenderjahres aus der offiziellen Bestandserhebung an den BLSV.

- 3) Die Wahl der Abteilungs-Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 18 Abs. 3 und zwar jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 10 entsprechend.

- 4) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen.

- 5) In den Fachbereichen werden die Delegierten vom Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereichsleiter für die Dauer von 3 Jahren berufen (oder bei kleineren Fachbereichen unter 100 Mitgliedern durch ein vereinfachtes Wahlverfahren mit Aushang für ebenfalls 3 Jahre gewählt).

- 6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 13 Abs. 1 hat nur 1 Stimme, auch wenn es mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Es ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 7) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich durch die Abteilungsleitung bzw. Fachbereichsleitung bis spätestens 01. Oktober des lfd. Jahres bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten Abteilungsdelegierten bzw. der Ersatzdelegierten gehen für das lfd. Geschäftsjahr deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung verloren. Der Abteilungsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich

A. Ordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.
Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten 6 Wochen vor der Versammlung eine Vorankündigung des Termins.
Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung.
Allen Mitgliedern des Vereins wird auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht

Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht nach vorheriger Anmeldung bis 1 Woche vor der Versammlung.

- 2) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende November statt.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
 - j) Festlegung der Hauptvereinsbeiträge,
 - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - l) Bestätigung der gewählten Jugendleitung,
 - m) Aufnahme von Darlehen über 250.000€ pro Jahr,
 - n) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz.
 - o) Bestätigung der Jugendordnung
- 4) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich mit Begründung, beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- 7) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Delegierten binnen zwei Kalenderwochen zur Verfügung gestellt.

B. Außerordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- 2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder auf Grund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt werden.
Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Etatvoranschlags und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
Die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- 5) Mitglieder des Vorstandes können von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit befreit werden.
- 6) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter,
 - c) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung eines Jahresberichts,
 - h) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - l) Controlling,
 - m) Bestätigung von Delegierten gem. [§ 13, Abs. 5](#).
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit nur 2 Vorstandsmitglieder abstimmen können, hat der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende (sofern 1. Vorsitzender abwesend ist) doppeltes Stimmrecht.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch sowie im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 8) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt zu mindestens monatlichen Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail

oder Fax erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- 9) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Darin wird u.a. die Bildung von Geschäftsführungsressorts geregelt.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen, außer bei Sitzungen des Aufsichtsrates bei Selbstbetroffenheit.

§ 15 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) mindestens 2 und maximal 5 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 4) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen.
- 5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- 6) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens 4-mal jährlich stattfinden sollen.
- 7) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen ein per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen.
- 8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail

und Fax) beschließen. Die Zustimmung der einzelnen Mitglieder zum Umlaufverfahren wird durch Teilnahme daran automatisch erteilt.

- 9) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Beratung des Vorstandes
 - d) Überwachung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - g) Einberufung und Leitung der Vereinsratssitzungen
 - h) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes des ASV Dachau
 - i) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 26,
 - j) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche sowie deren Auflösung im Bedarfsfall,
 - k) Kooptierung von nicht geborenen oder gewählten Vereinsratsmitgliedern,
 - l) Durchführung von Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - m) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 250.000€,
 - n) Festlegung der Zusatzbeiträge und Gebühren in den Fachbereichen,
 - o) Genehmigung der Zusatzbeiträge und Arbeitsumlagen der Abteilungen,
 - p) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - q) Berufung von Beiräten.
- 10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt:
- a) Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrates von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug

auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung endgültig.

- b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

§ 16 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) dem Aufsichtsrat
 - c) den Abteilungsleitern und Fachbereichsleitern,
 - d) weiteren maximal 15 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann weitere Personen (z.B. Sportreferent, Träger öffentlicher Ämter, Ausschussmitglieder, Referenten usw.) zu den Sitzungen des Vereinsrates laden. Sie können sich an den Diskussionen beteiligen, erhalten aber kein Stimmrecht.
- 3) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist ferner nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, einzuberufen.
- 4) Der Vereinsrat hat vor allem nachfolgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Aufsichtsrates
 - b) Beratung des Aufsichtsrates bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstandes
 - c) Beteiligung an den Vorbereitungen der Ehrungsveranstaltung und Mitwirkung bei den Ehrungen
 - d) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
 - e) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Abteilungen und Fachbereiche

- 1) Der Sportbetrieb wird u.a. in den einzelnen Abteilungen und den Fachbereichen durchgeführt.
- 2) In den Abteilungen wird in der Regel Wettkampfsport, sowie Breitensport betrieben.

- 3) Abteilungen und Fachbereiche werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
- 4) Abteilungen und Fachbereiche sollen vom Aufsichtsrat geschlossen werden, wenn die für eine organisatorische Selbstständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 18 Abteilungen

- 1) Der wettkampforientierte oder auch Breitensportorientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- 2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Kassier.

Die Abteilung soll über einen Sportleiter und einen Sportleiter Jugend verfügen. Sie kann durch weitere Aufgabenbereiche erweitert werden.

Die Wahl und das Aufgabengebiet des Jugendleiters wird über die Jugendordnung geregelt. Der Jugendleiter hat Stimmrecht in der Abteilungsleitung.

- 3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 30. Sept. des lfd. Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist der Vorstand des Vereins rechtzeitig – mindestens 2 Wochen - vorher einzuladen.
- 4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 5) Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
- 6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.

- 7) Der Vorstand gibt in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht über die Verfügung ihres Abteilungsetats. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab.
- 8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
- 9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach §22 bleiben davon unberührt.
- 10) Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder 1 Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
- 11) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 19 Fachbereiche

- 1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom Aufsichtsrat eingesetzt wird.
- 2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.
- 3) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt nach §13 Abs.5.

- 4) Dazu werden die Mitglieder des Fachbereiches vom Vorstand durch Aushang an vorher auf der Homepage des Vereins bekanntzugebenden Stellen dazu aufgerufen, sich in die Kandidatenliste für die Wahl zum Delegierten einzutragen. Der Aufruf ist mindestens 3 Wochen auszuhängen. Die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit 50% mehr Kandidaten umfassen, als der Fachbereich an Delegierten stellen darf. Die finale Kandidatenliste wird anschließend durch die Leitung des Fachbereichs zusammen mit einem Wahlauftrag für mindestens 3 Wochen ausgehängt. Jeder Stimmberechtigte erhält auf Anfrage in der Vereinsgeschäftsstelle einen Wahlzettel mit allen Kandidaten. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Fachbereich Delegierte benennen darf. Pro Kandidat darf nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim durch Einwurf der Wahlzettel in Wahlurnen, die in der Vereinsgeschäftsstelle bereitgestellt werden. Die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel erfolgt im Beisein jeweils 1 Vertreters der Fachbereichsleitung, des Vorstands und des Aufsichtsrats. Gewählt sind die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Die Ersatzdelegierten rücken im Verhinderungsfalle eines Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung des Fachbereichs.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Abteilungsleiter sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- 2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, z.B.:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Ehrenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Abteilungsordnung,
 - g) Platz- und Hausordnungen,
 - h) Gebührenordnungen,
 - i) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter.
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
- 2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- 3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Start-Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Amtsenthebung.
- 4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- 5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- 6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so kann er diese verhängen.
- 7) Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend, sofern die betroffene Person innerhalb von 2 Wochen schriftlichen Einspruch einlegt. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- 9) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst

zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen

§ 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Datenschutzbeauftragter

- 1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die gesetzliche Notwendigkeit eintritt.
Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt 2 Jahre. Eine Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

- 3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über eine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 26 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Der Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrates einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mitzuteilen.

§ 27 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 13 B (1) entsprechend.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Das nach der Auflösung des Vereins oder nach dem Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Dachau zuzuführen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Beschluss über die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des ASV Dachau am 20.11.2017 getroffen.